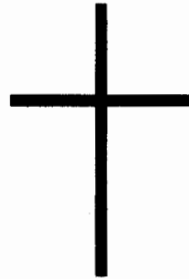


Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Kiel, den 2. Dezember

1968



Gott, der Herr über Leben und Tod, hat am 25. November 1968 den früheren Vizepräsidenten des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes in Kiel

Germann Simonis

im Alter von 94 Jahren in die Ewigkeit abberufen.

Vizepräsident Simonis ist 1906 als Konsistorialassessor in das damalige Königlich Preussische Konsistorium in Kiel eingetreten. Seine Ernennung zum Konsistorialrat erfolgte 1912. Zum Oberkonsistorialrat im Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt wurde er am 1. November 1924 ernannt. Das Amt des Vizepräsidenten hatte er in dieser Behörde inne vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1934, als er auf eigenen Antrag auschied und vorzeitig in den Ruhestand trat.

Unvergessen und in dankbarer Erinnerung bleiben die lautere Persönlichkeit, die standhafte Haltung und das große Können dieses Mannes im Dienste der Kirche.

Dr. Grauhedding
Präsident des Landeskirchenamts

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Beschluß über die Einführung des gemeinsamen Textes des Vaterunfers. Vom 12. November 1968 (S. 154). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157). Vom 15. November 1968 (S. 154).

II. Bekanntmachungen

Landeskirchliche Pressestelle (S. 155). — Namensänderung der Kirchengemeinde Tugendorf (S. 155). — Urkunde über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Niendorf (S. 155). — Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT. (S. 156). — Tarifvertrag zur Änderung der Vergütungsordnung des KAT. (S. 157). — Tarifvertrag zur Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) (S. 159). — Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 4 und Abschluß des Lohntarifvertrages Nr. 4 b (S. 161). — Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter (S. 164). — Landwirtschaftliche Sachverständige (S. 165). — Gebetswoche der Evangelischen Allianz vom 5. — 12. Januar 1969 (S. 165). — Konfessionkundliches Seminar vom 2. bis 5. Januar 1969 (S. 166). — Landeskirchliche Tagung der Gemeindegliederinnen und Gemeindeglieder (S. 166). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 167). — Stellenausschreibungen (S. 167). — Einkehrhaus Markttheidenfeld am Main (S. 168).

III. Personalien (S. 168).

Gesetze und Verordnungen

Beschluß

über die

Einführung des gemeinsamen Textes des
Vaterunfers

Vom 12. November 1968

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins beschließt:

I.

(1) Der von Beauftragten der alt-katholischen, evangelischen und römisch-katholischen Kirchen im deutschen Sprachgebiet erarbeitete gemeinsame Text des Vaterunfers wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 für den Gebrauch in Gottesdienst und Unterricht in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins eingeführt.

(2) Der Text hat folgenden Wortlaut:

Vater unser (Unser Vater) im Himmel.
Geheiligt werde dein Name.
Dein Reich komme.
Dein Wille geschehe, wie im Himmel, so auf Erden.
Unser tägliches Brot gib uns heute.
Und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unsern Schuldigern.
Und führe uns nicht in Versuchung,
sondern erlöse uns von dem Bösen.
Denn dein ist das Reich und die Kraft
und die Herrlichkeit in Ewigkeit. Amen.

(3) Als Gebetsanrede ist nur die Formulierung „Vater unser“ zu verwenden.

II.

Der bisher geltende Text des Vaterunfers ist durch den gemeinsamen Text zu ersetzen.

Kiel, den 27. November 1968

Der vorstehende Beschluß der 36. ordentlichen Landesynode vom 12. November 1968 wird hiermit veröffentlicht.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Lübner

KL-Nr. 1496/68

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157)

vom 15. November 1968

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 9 des Kirchenbeamtengesetzes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 157) wird geändert und erhält folgenden Absatz 3:

Von einer Probezeit kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde abgesehen werden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 23. November 1968

Das vorstehende von der 36. ordentlichen Landesynode am 15. November 1968 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
Dr. Fr. Lübner
Bischof

KL 1454/68

Bekanntmachungen

Landeskirchliche Pressestelle

Kiel, den 29. November 1968

Nach Änderung des Vertrages zur Wahrnehmung landeskirchlicher Presseaufgaben mit dem Ev. Presseverband Nord werden die Aufgaben der landeskirchlichen Pressestelle auf Grund eines KL-Beschlusses künftig vom Dezernenten für Öffentlichkeitsarbeit im Landeskirchenamt wahrgenommen.

Der Dezernent wird beauftragt, Verlautbarungen der landeskirchlichen Pressestelle nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Kirchenleitung herauszugeben. Für die Weiterleitung dieser amtlichen Verlautbarungen bleibt vertragsgemäß weiterhin der Ev. Presseverband Nord zuständig.

Die Bekanntmachung der Kirchenleitung KL-Nr. 500/52 vom 22. März 1952 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1952 S. 2) wird aufgehoben.

Die Kirchenleitung
Dr. Lübner

KL 1517/68

Namensänderung der Kirchengemeinde
Tungendorf

Kiel, den 18. November 1968

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1968 auf Seite 128 veröffentlichte Anordnung vom 10. September 1968 ist unvollständig. Der Name, den die Kirchengemeinde Tungendorf vom 1. Oktober an führt, lautet richtig:

„Evangelisch-Lutherische Lutherkirchengemeinde
Neumünster-Tungendorf“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Mann

Nr.: 10 Tungendorf — 68 — X/5

Urkunde

über die Errichtung einer dritten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Niendorf.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Niendorf, wird eine dritte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Kiel, den 11. November 1968

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
gez. Otte

Nr.: 20 Quickborn (3. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Kiel, den 11. November 1968

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

Nr.: 20 Quickborn (3. Pfarrstelle) — 68 — VI/4 b

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung
des KAT

Kiel, den 22. November 1968

Nachstehend wird ein mit Datum vom 29. Oktober 1968 abgeschlossener Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrages (KAT) veröffentlicht. Der Tarifvertrag, der zu unterschiedlichen Terminen (1. 11. 1968, 1. 1. 1969 und 1. 1. 1971) in Kraft tritt, wurde mit gleichlautendem Wortlaut mit den im nachstehenden Abdruck bezeichneten Organisationen geschlossen.

Die ab 1. November 1968 in Kraft getretenen Änderungen des KAT (vgl. § 1 des Tarifvertrages) betreffen neben redaktionellen Änderungen insbesondere eine Neufassung der §§ 42 und 44 KAT. Gegenstand dieser Änderung war eine Übernahme des Reisekosten-, Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts in den KAT. Der am 15. September 1965 geschlossene Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung und Trennungsgeldentschädigung wurde außer Kraft gesetzt. Das gilt auch für die §§ 43, 45 KAT.

Die in den §§ 2 und 3 getroffenen Vereinbarungen betreffen die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 43 Stunden (ab 1. 1. 1969) bzw. 42 Stunden (ab 1. 1. 1971) und die daraus folgenden Änderungen des KAT. Zur Regelung der Arbeitszeitverkürzung ergeht in Kürze noch eine besondere Kundverfügung des Landeskirchenamts, in der weitere Erläuterungen gegeben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nr.: 3130 — 68 — XII/7

Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT)

vom 29. Oktober 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Samburg —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des KAT
ab 1. 11. 1968

Der KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird hinter dem Wort „Aufrückungszulage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
2. In § 28 Abs. 1 werden jeweils vor der Vergütungsgruppenbezeichnung „Va“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „IVb“ und ein Komma sowie jeweils nach der Vergütungsgruppenbezeichnung „Vb“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „Vc“ und ein Komma eingefügt.
3. In § 31 Abs. 4 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 39 Abs. 3 werden
 - a) in Satz 3 nach „§ 41“ eingefügt „Abs. 1“ und
 - b) in Satz 4 die Worte „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch „Abs. 5 Satz 1“.
5. Die Überschrift zu Abschnitt IX erhält die folgende Fassung „Reisekostenvergütung, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld“.
6. In § 42 wird folgender Satz angefügt:
„für die Zuteilung zu den Reisekostenstufen entsprechen die Vergütungsgruppen den Besoldungsgruppen“

IX b bis VII	bis einschl. A 6
VI b bis IV b	A 7 bis A 10
IV a bis I a	A 11 bis A 15.“
7. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld

Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld sind die für die Kirchenbeamten jeweils geltenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe sinngemäß anzuwenden.

1. Die Zuteilung zu den Tarifklassen richtet sich nach der Tarifklasseneinteilung für den Ortszuschlag (§ 29 KAT). Dabei ist die Vergütungsgruppe maßgebend, der der Angestellte am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes angehört hat.

Bei Hinterbliebenen ist die Tarifklasse maßgebend, der der Verstorbene zuletzt angehört hat.

2. Eine rückwirkende Höhergruppierung des Angestellten bleibt unberücksichtigt.
3. Die Umzugskostenvergütung aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort (§ 2 Abs. 3 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz) darf nur bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz, den der Angestellte zur Befriedigung eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzen soll, zugesagt werden.
4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 3 Nr. 6 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagt worden war, so hat der Angestellte die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für eine nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesumzugskostengesetzes zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn sich an das Arbeitsverhältnis ein Arbeitsverhältnis unmittelbar anschließt
 - a) mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Gemeinden und Verbänden,
 - b) mit dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband oder einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
 - c) mit einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den KAT, den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.
5. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 4 und 5 des Bundesumzugskostengesetzes kann Umzugskostenvergütung zugesagt werden, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von dem Angestellten zu vertretenden Grunde endet. Dies gilt auch für einen ausgeschiedenen Angestellten, wenn das Arbeitsverhältnis nicht aus einem von ihm zu vertretenden Grunde geendet hat.“
8. Die §§ 43 und 45 werden aufgehoben.
9. In § 60 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Satz angefügt:
„vollendet der Angestellte das 65. Lebensjahr am letzten Tage eines Monats, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats.“
10. § 64 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Beim Tode des Angestellten wird der noch nicht gezahlte Betrag an den Ehegatten oder die Kinder, für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, in einer Summe gezahlt. Die Zahlung an einen der nach Satz 1 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen.“
11. § 65 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
„(3) Beim Tode des Angestellten verbleiben dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung

und Leistung nach Maßgabe der in der Landeskirche jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.“

12. Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 2 a erhält die folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungsvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.“

§ 2

Änderung des KAT ab 1. 1. 1969

Der KAT wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 bzw. 2 werden die Zahl „44“ durch die Zahl „43“, die Zahl „50“ durch die Zahl „49“ und die Zahl „53“ durch die Zahl „52“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 4 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die regelmäßige Arbeitszeit der Erzieher (Fürsorgeerzieher, Heimleiter) beträgt ausschließlich der Pausen innerhalb von drei Wochen durchschnittlich 44 Stunden wöchentlich.“
 - b) In Nr. 4 Abs. 2 wird die Zahl „47“ durch die Zahl „46“ ersetzt.

§ 3

Änderung des KAT ab 1. 1. 1971

Der KAT wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 bzw. 2 werden die Zahl „43“ durch die Zahl „42“, die Zahl „49“ durch die Zahl „48“ und die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 Abs. 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 Abs. 2 wird die Zahl „46“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

§ 4

Wiederinkraftsetzung des KAT

Der KAT wird, soweit er gekündigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wieder in Kraft gesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Es treten in Kraft
 - a) § 1 mit Wirkung vom 1. November 1968,
 - b) § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1969,
 - c) § 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1971.

(2) Der Tarifvertrag über die Gewährung von Reisekostenvergütung, Unzugskostenvergütung und Trennungentschädigung an Angestellte vom 15. September 1965 tritt mit Wirkung vom 1. November 1968 außer Kraft.

Kiel, den 29. Oktober 1968

Unterschriften

Tarifvertrag zur Änderung der Vergütungsordnung des KAT

Kiel, den 22. November 1968

Nachstehend wird ein mit Datum vom 15. Oktober 1968 geschlossener Tarifvertrag zur Änderung der Vergütungsordnung des KAT veröffentlicht. Der Tarifvertrag ist rückwirkend ab 1. Oktober 1968 in Kraft getreten. Er wurde inhaltsgleich mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen.

Geändert und ergänzt wurden insbesondere einzelne Tätigkeitsmerkmale für Religionslehrer, Erzieher, Sozialarbeiter und Registraturangestellte. Neu eingefügt wurden Tätigkeitsmerkmale für Lehrkräfte an Müttertschulen und für Berechner von Dienst- und Versorgungsbezügen. Die Protokollnotizen zur Vergütungsordnung wurden um die Nummern 19 bis 24 ergänzt; es wird besonders auf die Nummern 22, 23 und 24 hingewiesen.

Es wird gebeten, die Eingruppierung der betroffenen Angestellten anhand der neuen Tätigkeitsmerkmale zu überprüfen und gegebenenfalls entsprechend zu ändern, sofern die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Vergütungsgruppe erfüllt sind. In diesem Zusammenhang ist § 2 des Tarifvertrages zu beachten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Nr.: 31 300 — 68 — XII/7

Tarifvertrag
zur Änderung der Vergütungsordnung des
Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT)

vom 15. Oktober 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Anlage 1 zum KAT in der Fassung des Tarifvertrages über den Bewährungsaufstieg für Angestellte vom 5. Dezember 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abteilung 1) erhält folgende Nummer 4:

„4. Vergütungsgruppe IV a
Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. b nach sechsjähriger
Bewährung in Vergütungsgruppe IV b.“

2. In Abteilung 20 Nummer 5 (Vergütungsgruppe V b) wird folgender Buchstabe h) angefügt:
 „h) Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzausbildung als Leiter von Sonderhorten für geistig behinderte Kinder.“
3. Abteilung 25 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. Vergütungsgruppe IV b
 a) Sozialarbeiter wie zu Nr. 6 nach fünfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.
 b) Sozialarbeiter wie zu Nr. 6 mit abgeschlossener Ausbildung als Diakon nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.“
4. Zwischen den Abteilungen 25 und 30 wird folgende Abteilung 26 eingefügt:
 „26. Lehrkräfte an Mütter- und Väter-Kinderschulen
 1. Vergütungsgruppe VI b
 Lehrkräfte an Mütter- und Väter-Kinderschulen mit entsprechender beruflicher Vorbildung sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen eine entsprechende Tätigkeit ausüben.
 2. Vergütungsgruppe V c
 a) Lehrkräfte an Mütter- und Väter-Kinderschulen mit entsprechender beruflicher Vorbildung und besonders vielseitiger und verantwortungsvoller Tätigkeit.
 b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach fünfjähriger Bewährung.
 3. Vergütungsgruppe V b
 Lehrkräfte an Mütter- und Väter-Kinderschulen mit anerkannter kirchlicher oder staatlicher Berufsausbildung (Absolventinnen von kirchlichen oder staatlichen höheren Fachschulen für Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder entsprechenden kirchlichen Ausbildungsstätten, die diesen gleichzusetzen sind).
 4. Vergütungsgruppe IV b
 a) Angestellte wie zu Nr. 3 als Leiterin einer Mütter- und Väter-Kinderschule, wenn ihnen mindestens zwei hauptberufliche Lehrkräfte unterstellt sind.
 b) Angestellte wie zu Nr. 3 nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b.“
5. Abteilung 30 (Verwaltungsangestellte) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) In Nummer 1 (Vergütungsgruppe IX b) wird folgender Buchstabe e) angefügt:
 „Diversifizierer an Bürodiversifizierungsmaschinen.“
 b) In Nummer 3 (Vergütungsgruppe VIII) wird folgender Buchstabe d) angefügt:
 „Angestellte wie zu Nr. 1 Buchst. b und c nach langjähriger Bewährung im Landeskirchenamt.“
 c) In Nummer 4 (Vergütungsgruppe VII) erhält Buchst. i) folgende Fassung:
 „Berechner von Dienst- oder Versorgungsbezügen, von Löhnen oder Vergütungen mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit.“
 d) In Nummer 4 (Vergütungsgruppe VII) wird folgender Buchstabe k) angefügt:
 „k) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a bis c nach dreijähriger Bewährung.“
 e) Nummer 5 (Vergütungsgruppe VI b) wird wie folgt geändert und ergänzt:
- 1) Die Buchstaben g, h und i erhalten folgende Fassung:
 „g) Registraturangestellte in einer nach Sachgebieten vielfach gegliederten Registratur in Tätigkeiten, die gründliche, umfangreiche Fachkenntnisse des Registraturwesens und eingehende Kenntnisse des verwalteten Schriftguts erfordern.
 h) Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.
 i) Sekretäre und Sekretärinnen mit selbständiger Tätigkeit in besonderer Vertrauensstellung nach mehrjähriger Bewährung.“
- 2) Folgende Buchstaben k und l werden angefügt:
 „k) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. i, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen Merkmale selbständig Dienst- oder Versorgungsbezüge, Vergütungen oder Löhne errechnen.
 l) Angestellte wie zu Nr. 4 Buchst. a und c bis i nach zwölfjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.“
- f) Nummer 6 (Vergütungsgruppe V c) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 1) Der bisherige Text wird Buchst. a); im Text wird „und f“ gestrichen.
 2) Folgende Buchstaben b, c, d und e werden angefügt:
 „b) Leiter einer nach Sachgebieten vielfach gegliederten Registratur, denen mindestens drei Registraturangestellte, davon einer mindestens nach Nr. 5 Buchst. g, ständig unterstellt sind.
 c) Leiter der Registratur im Landeskirchenamt, sofern ihm mindestens zwei Registraturangestellte, davon einer mindestens nach Nr. 5 Buchst. g, ständig unterstellt sind.
 d) Registraturangestellte wie zu Nr. 5 Buchst. g im Landeskirchenamt nach achtjähriger Bewährung als solche im Landeskirchenamt.
 e) Angestellte wie zu Nr. 5 Buchst. k), die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß sie auf Grund der ihnen angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschließlich der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslohnne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig ausführen, z. B. feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfändungen, Führen des anfallenden Schriftwechsels (das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit sowie die Grundvergütung nach den §§ 27, 28 und 30 bei der Einstufung nicht festsetzt).“
6. Abteilung 33 (Hauspersonal) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 a) In Nummer 3 (Vergütungsgruppe VIII) wird folgender Buchstabe b) eingefügt:
 „Telefonisten im Hausvermittlungsdienst des Landeskirchenamts, wenn sie auf Grund ihrer langjährigen Tätigkeit besondere Leistungen aufweisen.“
 Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Vergütungsgruppe VII

Angestellte wie zu Nr. 3 Buchst. a und b nach dreijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII.“

7. Abteilung 34 Nummer 5 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Hausdamen im Predigerseminar oder Klaus-Harms-Kolleg und Hausdamen nach langjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII.“

8. Hinter der Protokollnotiz Nr. 18 werden die folgenden Protokollnotizen Nr. 19 bis 24 angefügt:

„19. Eine Registratur ist nach Sachgebietspunkten vielfach gegliedert, wenn das Schriftgut auf der Grundlage eines eingehenden, systematisch nach Sachgebieten, Oberbegriffen, Untergruppen und Stichworten weit gefächerten Aktenplans unterzubringen ist; nur in alphabetischer oder numerischer Reihenfolge geordnetes Schriftgut erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

20. Leiter von Registraturen, denen weniger Registraturangestellte als im Tätigkeitsmerkmal gefordert, ständig unterstellt sind, sind nach den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte einzugruppieren, wenn dies für sie günstiger ist.

21. Zu den Registraturangestellten im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals gehören auch die Angestellten im Registraturdienst der Vergütungsgruppe IX b bis VIII.

22. Soweit ein Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VIII vorgezogen ist, gelten die Vergütungsgruppen IX b und IX a bei der Ermittlung der Bewährungszeit als eine Vergütungsgruppe.

23. Für den Bewährungsaufstieg der Stenotypistinnen in die Vergütungsgruppe VII und der Sekretärinnen in die Vergütungsgruppe VI b kann als vorgeschriebene Bewährungszeit auch eine entsprechende Tätigkeit bei anderen als den in § 23 a Nr. 3 KArbT genannten Arbeitgebern angerechnet werden.

24. Bei der Anwendung der Tätigkeitsmerkmale der Abt. 16 kann auf die Erfüllung einer der hinsichtlich angelegter Friedhofsfläche und Bestattungszahl geforderten Mindestbedingungen verzichtet werden, wenn die andere Mindestbedingung jeweils wesentlich übertroffen wird; als wesentlich gelten mindestens 25 v. H. Für die Anwendung dieser Protokollnotiz ist die Zustimmung des Landeskirchenamtes erforderlich.“

9. In den Abteilungen 01, 13, 14, 16, 22, 30, 32, 33 werden die Hinweise auf die Protokollnotizen um folgende Nummern ergänzt:

Abteilung	Nr.
01, 13, 14	22
16	22, 24
22	22
30	19, 20, 21, 22, 23
32, 33	22

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesem Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 30. September 1968 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, bleibt unberührt.

(2) Angestellte, die am 30. September 1968 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die

Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 KArbT höhergruppiert.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1968 in Kraft.

Kiel, den 15. Oktober 1968

(Unterschriften)

Tarifvertrag zur Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT)

Kiel, den 22. November 1968

Nachstehend wird ein mit Datum vom 29. Oktober 1968 abgeschlossener Tarifvertrag zur Änderung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) veröffentlicht. Der Tarifvertrag, der mit gleichlautendem Wortlaut mit den im Abdruck bezeichneten Organisationen geschlossen wurde, tritt zu unterschiedlichen Terminen in Kraft. Im einzelnen ergibt sich das Inkrafttreten aus den Überschriften zu den §§ 1 und 3 bis 5 sowie aus § 7.

§ 1 betrifft neben Änderungen redaktioneller Bedeutung insbesondere eine Anpassung des § 39 KArbT an das neue Zusatzversorgungsrecht der VBL (vgl. § 58 der Satzung). Zugrundeliegt der Elfte Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 19. September 1967.

Die in den §§ 3 bis 5 enthaltenen Vereinbarungen entsprechen im wesentlichen dem Zwölften Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II vom 7. Februar 1968. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit auf 43 Stunden (ab 1. 1. 1969) und 42 Stunden (ab 1. 1. 1971) und die daraus folgenden Änderungen des KArbT. Zur Arbeitsverkürzung ab 1. Januar 1969 wird das Landeskirchenamt noch weitere Hinweise durch Rundverfügung geben.

In § 3 Nr. 1 wurde ferner eine Erhöhung der Aufbereitschaftsentschädigung auf 55 Pfg. vereinbart.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Uz.: 3140 — 68 — XII/7

Tarifvertrag

zur Ergänzung des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages

vom 29. Oktober 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —
- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KArbT ab 1. 11. 1967

Der KArbT wird wie folgt geändert:

- 1. In § 34 Abs. 5 wird Satz 2 gestrichen.
- 2. § 39 erhält folgende Fassung:

§ 39

Sterbegeld

- (1) Stirbt ein Arbeiter, so erhalten
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) die ehelichen und für ehelich erklärten Abkömmlinge,
 - c) die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder,
 - d) die Verwandten der aufsteigenden Linie,
 - e) die Geschwister und Geschwisterkinder,
 - f) die Stieffinder

Sterbegeld, wenn sie zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Arbeiters gehört haben. Das gleiche gilt für die unehelichen Kinder einer Arbeiterin und deren Abkömmlinge.

Unterabsatz 1 gilt nicht, wenn der Arbeiter im Zeitpunkt seines Todes nach § 29 Abs. 3 nicht nur kurzfristig ohne Lohnfortzahlung beurlaubt war.

- (2) Sind Anspruchsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren
- a) Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern oder Stieffindern, deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
- b) sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und für zwei weitere Monate der Grundlohn des Verstorbenen, den er im Rahmen seiner regelmäßigen Arbeitszeit erhalten hätte, gewährt.

Zu dem Sterbegeld nach Satz 1 werden

- a) für die restlichen Tage des Sterbemonats der Kinderzuschlag und der Sozialzuschlag und
- b) für die zwei weiteren Monate der Sozialzuschlag in der zuletzt bezogenen Höhe gezahlt.

Das Sterbegeld wird in einer Summe ausgezahlt.

(4) Sind an den Verstorbenen Bezüge oder Vorschüsse über den Sterbemonat hinaus gezahlt worden, so werden diese auf das Sterbegeld angerechnet.

(5) Die Zahlung an einen der nach Absatz 1 oder Absatz 2 Berechtigten bringt den Anspruch der übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen. Sind Berechtigte nach Absatz 1 oder Absatz 2 nicht vorhanden, so werden über den Sterbetag hinaus gezahlte Bezüge für den Sterbemonat nicht zurückgefordert.

(6) Wer den Tod des Arbeiters vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf das Sterbegeld.

(7) Das Sterbegeld verringert sich um den Betrag, den die Berechtigten nach Absatz 1 oder Absatz 2 als Sterbegeld aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, einer auf Kosten des Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung oder vom Arbeitgeber erhalten. Dies gilt nicht, wenn die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung einen Arbeitnehmerbeitrag vorsieht.

§ 2

Übergangsvorschriften

zu § 1 dieses Tarifvertrages

In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Januar 1967 bis 31. Oktober 1967 durch Tod beendet hat, ist bei Anwendung des § 39 KArbT nach dessen Absatz 7 Satz 2 in der Fassung des § 1 Nr. 2 dieses Tarifvertrages zu verfahren.

§ 3

Änderung und Ergänzung des KArbT

ab 1. 11. 1968

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag von „0,48 DM“ durch den Betrag von „0,55 DM“ ersetzt.
- 2. In § 55 Abs. 1 werden der Punkt nach Satz 1 durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz angefügt:
„vollendet der Arbeiter das 65. Lebensjahr am letzten Tage eines Monats, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats.“
- 3. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieser Tarifvertrag kann mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Vorschriften mit einer Frist von einer Woche zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.“

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971, können

- § 14 Abs. 1 und 2,
- § 16 Satz 3,
- § 67 Arn. 5 bis 7,
- § 2 und § 3 der Anlage 1,
- § 7 der Anlage 3

gekündigt werden.“

§ 4

Änderung und Ergänzung des KArbT

ab 1. 1. 1969

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

- 1. In § 14 Abs. 1 und 2 werden die Zahl „44“ durch die Zahl „43“, die Zahl „60“ durch die Zahl „59“, die Zahl „66“ durch die Zahl „65“ und die Zahl „72“ durch die Zahl „71“ ersetzt.
- 2. In § 16 Satz 3 wird jeweils die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
- 3. Dem § 25 wird folgende Protokollerklärung angefügt:
„Protokollerklärung zu Absatz 1:

Zur Ermittlung des Monatslohnes ist bei Arbeitern, deren regelmäßige Arbeitszeit durchschnittlich 43 Stunden wöchentlich beträgt, der für jede Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit in derselben Höhe zustehende Lohn mit 187 zu vervielfachen."

4. In § 67 Arn. 5 bis 7 werden die Worte „33 Stunden“ jeweils durch die Worte „32 ¼ Stunden“ und die Worte „22 Stunden“ jeweils durch die Worte „21 ½ Stunden“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt — ausschließlich der Pausen (Ruhe- und Essenspausen) — durchschnittlich 44 Stunden.“
 - b) In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „195“ durch die Zahl „191“ ersetzt.
 - c) In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „45“ durch die Zahl „44“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 2 der Anlage 3 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.

§ 5

Änderung und Ergänzung des KArbT
ab 1. 1. 1971

Der KArbT wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 14 Abs. 1 und 2 werden die Zahl „43“ durch die Zahl „42“, die Zahl „59“ durch die Zahl „58“, die Zahl „65“ durch die Zahl „64“ und die Zahl „71“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. In § 16 Satz 3 wird jeweils die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.
3. In der Protokollerklärung zu § 25 Abs. 1 werden die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ und die Zahl „187“ durch die Zahl „183“ ersetzt.
4. In § 67 Arn. 5 bis 7 werden die Worte „32 ¼ Stunden“ jeweils durch die Worte „31 ½ Stunden“ und die Worte „21 ½ Stunden“ jeweils durch die Worte „21 Stunden“ ersetzt.
5. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 2 Satz 1 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 1 wird die Zahl „191“ durch die Zahl „187“ ersetzt.
 - c) In § 3 Abs. 2 wird die Zahl „44“ durch die Zahl „43“ ersetzt.
6. In § 7 Satz 2 der Anlage 3 wird die Zahl „43“ durch die Zahl „42“ ersetzt.

§ 6

Wiederinkraftsetzung des KArbT

Der KArbT wird, soweit er gekündigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 1969 wieder in Kraft gesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) §§ 1 und 2 am 1. November 1967,
- b) § 3 am 1. November 1968,
- c) § 4 am 1. Januar 1969,
- d) § 5 am 1. Januar 1971.

Kiel, den 29. Oktober 1968

Unterschriften

Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 4 und
Abschluß des Lohntarifvertrages Nr. 4b

Kiel, den 22. November 1968

Nachstehend werden folgende Tarifverträge veröffentlicht:

1. Tarifvertrag zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 4 zum KArbT vom 24. Oktober 1968. Inhalt des Tarifvertrages ist eine Erhöhung des Sozialzuschlages für Arbeiter ab 1. Juli 1968 und eine Erhöhung der allgemeinen Lohnzulage ab 1. Oktober 1968 und 1. Januar 1969. Der Tarifvertrag gilt für die im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigten Arbeiter.
2. Lohntarifvertrag Nr. 4b zum KArbT vom 24. Oktober 1968. Der Tarifvertrag, der nur für die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Arbeiter gilt, entspricht inhaltlich dem Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 12 in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 3. Mai 1968. Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtsstand liegen gleichfalls in der unter Nr. 1 bereits bezeichneten Erhöhung des Sozialzuschlages und der allgemeinen Lohnzulage.

Beide Tarifverträge wurden mit gleichlautendem Wortlaut mit den in den Abdrucken bezeichneten Organisationen abgeschlossen. Es wird gebeten, die Anwendung auf die betroffenen Arbeiter umgehend zu veranlassen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Tessen

Nr.: 3530 — 68 — XII/7

*
Tarifvertrag

zur Änderung des Lohntarifvertrages Nr. 4
zum KArbT
vom 24. Oktober 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltung Nordwest —,

b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer
Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

§ 3 Absatz 1 des Lohntarifvertrages Nr. 4 vom 6. Februar 1968 erhält folgende Fassung:

„In allen Lohngruppen und Ortslohnklassen wird eine Lohnzulage gezahlt. Sie beträgt

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) bis zum 30. September 1968 | 25 Pfennig, |
| b) vom 1. Oktober 1968 an | 27 Pfennig, |
| c) vom 1. Januar 1969 an | 28 Pfennig. |

Die Lohnzulage ist Bestandteil des Tabellenlohns.“

§ 2

§ 4 Satz 1 des Lohntarifvertrages Nr. 4 vom 6. Februar 1968 erhält folgende Fassung:

„Neben dem Lohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag für das 1. Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 56 v. S.,

für das 2. bis 5. Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 58 v. S.,

für das 6. u. jedes weitere Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 72 v. S.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für daselbe Kind nicht zustehen würde.“

§ 3

Die nach Maßgabe des § 1 erstellten Lohn tafeln für die Zeiten ab 1. Oktober 1968 und ab 1. Januar 1969 sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

K i e l, den 24. Oktober 1968

Unterschriften

Anlage zum TV vom 24. 10. 1968

Lohn t a f e l zum Lohn t a r i f v e r t r a g N r. 4
in der Fassung des Tarifvertrages

vom Oktober 1968

für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1968

Lohngruppe	Beschäftigungszeit	Ortslohnklasse	
		1 (S) 105 % Dpf.	2 (A) 100 % Dpf.
VIII	bis 2 Jahre	310	296
	nach 2 Jahren	317	303
	nach 4 Jahren	318	304
	nach 6 Jahren	322	308
	nach 8 Jahren	323	309
VII	bis 2 Jahre	317	303
	nach 2 Jahren	324	310
	nach 4 Jahren	325	311
	nach 6 Jahren	329	315
	nach 8 Jahren	330	316
VI	bis 2 Jahre	338	322
	nach 2 Jahren	345	329
	nach 4 Jahren	346	330
	nach 6 Jahren	350	334
	nach 8 Jahren	351	335
V	bis 2 Jahre	355	339
	nach 2 Jahren	362	346
	nach 4 Jahren	363	347
	nach 6 Jahren	367	351
	nach 8 Jahren	368	352

IV	bis 2 Jahre	376	359
	nach 2 Jahren	383	366
	nach 4 Jahren	384	367
	nach 6 Jahren	388	371
	nach 8 Jahren	389	372
III	bis 2 Jahre	404	386
	nach 2 Jahren	411	393
	nach 4 Jahren	412	394
	nach 6 Jahren	416	398
	nach 8 Jahren	417	399
II	bis 2 Jahre	428	409
	nach 2 Jahren	435	416
	nach 4 Jahren	436	417
	nach 6 Jahren	440	421
	nach 8 Jahren	441	422
I	bis 2 Jahre	449	429
	nach 2 Jahren	456	436
	nach 4 Jahren	457	437
	nach 6 Jahren	461	441
	nach 8 Jahren	462	442

Anlage zum TV vom 24. 10. 1968

Lohn t a f e l zum Lohn t a r i f v e r t r a g N r. 4
in der Fassung des Tarifvertrages

vom Oktober 1968

für die Zeit vom 1. Januar 1969 an

Lohngruppe	Beschäftigungszeit	Ortslohnklasse	
		1 (S) 105 % Dpf.	2 (A) 100 % Dpf.
VIII	bis 2 Jahre	317	303
	nach 2 Jahren	324	310
	nach 4 Jahren	326	312
	nach 6 Jahren	329	315
	nach 8 Jahren	331	317
VII	bis 2 Jahre	324	310
	nach 2 Jahren	331	317
	nach 4 Jahren	333	319
	nach 6 Jahren	336	322
	nach 8 Jahren	338	324
VI	bis 2 Jahre	346	331
	nach 2 Jahren	353	338
	nach 4 Jahren	355	340
	nach 6 Jahren	358	343
	nach 8 Jahren	360	345
V	bis 2 Jahre	364	348
	nach 2 Jahren	371	355
	nach 4 Jahren	373	357
	nach 6 Jahren	376	360
	nach 8 Jahren	378	362
IV	bis 2 Jahre	385	368
	nach 2 Jahren	392	375
	nach 4 Jahren	394	377
	nach 6 Jahren	397	380
	nach 8 Jahren	399	382

III	bis 2 Jahre	414	395
	nach 2 Jahren	421	402
	nach 4 Jahren	423	404
	nach 6 Jahren	426	407
	nach 8 Jahren	428	409
II	bis 2 Jahre	439	419
	nach 2 Jahren	446	426
	nach 4 Jahren	448	428
	nach 6 Jahren	451	431
	nach 8 Jahren	453	433
I	bis 2 Jahre	460	439
	nach 2 Jahren	467	446
	nach 4 Jahren	469	448
	nach 6 Jahren	472	451
	nach 8 Jahren	474	453

Lohntarifvertrag Nr. 4 b
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag
— KArbT —

vom 24. Oktober 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr
— Bezirksverwaltung Hamburg —

b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter, soweit sie im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg beschäftigt sind, folgendes vereinbart:

§ 1

Ecklohn

(1) Grundlage für die Berechnung des Stundenlohns der Volllohnempfänger bildet der Lohn der Lohngruppe A (Ecklohn).

(2) Der Ecklohn wird

für die Zeit bis zum 31. Dezember 1968 auf 359 Pfennig (in Worten: dreihundertneunundfünfzig)

mit Wirkung vom 1. Januar 1969 an auf 367 Pfennig (in Worten: dreihundertsebenundsechzig)

festgesetzt.

§ 2

Dienstzeitzulagen

(1) Die Dienstzeitzulagen werden nach der Dauer der nach dem 18. Lebensjahr vollendeten Dienstzeit gewährt.

(2) Die Dienstzeitzulage wird gewährt oder erhöht sich mit Beginn des Lohnzeitraumes, in dem die entsprechende Dienstzeit vollendet wird.

(3) Die Dienstzeitzulagen betragen in allen Lohngruppen je Arbeitsstunde

nach Vollendung des 1. Dienstjahres 1,25 v. H.,

nach Vollendung des 2. Dienstjahres 1,75 v. H.,

nach Vollendung des 3. Dienstjahres 2,25 v. H.,

nach Vollendung des 5. Dienstjahres 3,0 v. H.,

nach Vollendung des 7. Dienstjahres 4,0 v. H. des Ecklohnes.

§ 3

Lohnzulage

In allen Lohngruppen wird eine Lohnzulage gezahlt. Die Lohnzulage beträgt

a) bis zum 30. September 1968 25 Pfennig

b) vom 1. Oktober 1968 an 27 Pfennig

c) vom 1. Januar 1969 an 28 Pfennig.

§ 4

Lohntabellen

Die nach Maßgabe der §§ 1 bis 3 erstellten Lohntabellen für die Zeiten ab 1. Oktober 1968 und ab 1. Januar 1969 sind Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 5

Sozialzuschlag

Neben dem Lohn und dem Urlaubslohn erhält der Arbeiter einen Sozialzuschlag

für das 1. Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 56 v. H.,

für das 2. bis 5. Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 58 v. H.,

für das 6. und jedes weitere Kinderzuschlagsberechtigende Kind in Höhe von 72 v. H.

des Kinderzuschlages, der ihm nach Maßgabe des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum gezahlt wird oder zu zahlen wäre, wenn dem Ehegatten des Arbeiters Kinderzuschlag für dasselbe Kind nicht zustehen würde.

§ 6

Inkrafttreten, Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1968 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

Kiel, den 24. Oktober 1968

Unterschriften

Lohntabellen zum Lohnstarifvertrag Nr. 4 b

Gültig ab 1. Oktober 1968

Lebensalter	Dienstjahr	A IV	A III	A II	A I	A	B I	B	C II	C I
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (65 %)	—	309	283	272	263	251	242	235	228	209
nach dem vollendeten 16. Lebensjahr (85 %)	—	405	371	355	343	328	316	307	298	273
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (95 %)	im 1.	452	414	397	384	367	353	343	333	305
	im 2.	456	418	401	388	371	357	347	337	309
nach dem vollendeten 20. Lebensjahr	im 1. (Volllohn)	476	436	418	404	386	372	361	350	321
	im 2.	480	440	422	408	390	376	365	354	325
	im 3.	482	442	424	410	392	378	367	356	327
	im 4. und 5.	484	444	426	412	394	380	369	358	329
	im 6. und 7.	487	447	429	415	397	383	372	361	332
	im 8.	490	450	432	418	400	386	375	364	335

Gültig ab 1. Januar 1969

Lebensalter	Dienstjahr	A IV	A III	A II	A I	A	B I	B	C II	C I
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (65 %)	—	317	290	278	268	257	247	240	233	214
nach dem vollendeten 16. Lebensjahr (85 %)	—	414	379	364	351	336	323	314	304	280
nach dem vollendeten 18. Lebensjahr (95 %)	im 1.	463	424	407	392	375	361	351	340	313
	im 2.	468	429	412	397	380	366	356	345	318
nach dem vollendeten 20. Lebensjahr	im 1. (Volllohn)	487	446	428	413	395	380	369	358	329
	im 2.	492	451	433	418	400	385	374	363	334
	im 3.	493	452	434	419	401	386	375	364	335
	im 4. und 5.	495	454	436	421	403	388	377	366	337
	im 6. und 7.	498	457	439	424	406	391	380	369	340
	im 8.	502	461	443	428	410	395	384	373	344

Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter

Kiel, den 22. November 1968

Nachstehend wird ein mit Datum vom 30. Oktober 1968 abgeschlossener Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über Kinderzuschläge für Arbeiter vom 27. Juni 1964 veröffentlicht. Die Änderung war notwendig, nachdem durch Tarifvertrag zur Änderung des KArbT vom 29. Oktober 1968 die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter auf 43 Stunden (ab 1. 1. 1969) bzw. 42 Stunden (ab 1. 1. 1971) herabgesetzt worden ist.

Der Tarifvertrag wurde mit gleichlautendem Wortlaut mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen abgeschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages über
Kinderzuschläge
vom 27. Juni 1964

vom 30. Oktober 1968

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
b) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung ab 1. Januar 1969

§ 2 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Bei einer vereinbarten Arbeitszeit von durchschnittlich 32 ¼ Stunden wöchentlich oder mehr werden die vollen Sätze des Kinderzuschlags gezahlt. Sind die Lohnabrechnungszeiträume nach Wochen bemessen, so beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 50 DM wöchentlich	11,50 DM,
bei einem Monatssatz von 75 DM wöchentlich	17,25 DM,
bei einem Monatssatz von 90 DM wöchentlich	20,70 DM.

b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei einer vereinbarten Arbeitszeit von weniger als durchschnittlich 32 ¼ Stunden wöchentlich vermindert sich der Kinderzuschlag

auf drei Viertel, wenn die vereinbarte Arbeitszeit zwischen durchschnittlich 21 ½ Stunden und 32 ¼ Stunden wöchentlich liegt, ohne 32 ¼ Stunden wöchentlich zu erreichen,

auf die Hälfte, wenn die vereinbarte Arbeitszeit zwischen durchschnittlich 16 Stunden und 21 ½ Stunden wöchentlich liegt, ohne 21 ½ Stunden wöchentlich zu erreichen.

Bei einer vereinbarten Arbeitszeit von weniger als 16 Stunden wöchentlich beträgt der Kinderzuschlag

bei einem Monatssatz von 50 DM je Stunde	0,27 DM,
bei einem Monatssatz von 75 DM je Stunde	0,40 DM,
bei einem Monatssatz von 90 DM je Stunde	0,48 DM.

Dies gilt auch für Arbeiter, die nur gelegentlich an einzelnen Tagen beschäftigt werden, wenn in einer Lohnwoche mehr als 11 Arbeitsstunden geleistet werden. Die in Abs. 2 Satz 2 für die Lohnwoche festgesetzten Beträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.“

c) In Absatz 4 Satz 1 erhält der letzte Halbsatz die folgende Fassung:

„so beträgt der Kinderzuschlag für jeden Kalendertag, von dem an ein Lohnanspruch in diesem Zeitraum besteht,

bei einem Monatssatz von 50 DM	1,65 DM,
bei einem Monatssatz von 75 DM	2,50 DM,
bei einem Monatssatz von 90 DM	3,— DM.“

d) Absatz 5 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Weicht die geleistete wöchentliche Arbeitszeit von der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit ab, so ändert sich der Kinderzuschlag deswegen nicht.“

§ 2

Änderung ab 1. Januar 1971

§ 2 des Tarifvertrages über Kinderzuschläge vom 27. Juni 1964 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „32 ¼ Stunden“ durch die Worte „31 ½ Stunden“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden jeweils die Worte „32 ¼ Stunden“ durch die Worte „31 ½ Stunden“ und jeweils die Worte „21 ½ Stunden“ durch die Worte „21 Stunden“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden der Betrag von „0,40 DM“ durch den Betrag von „0,41 DM“ und der Betrag von „0,48 DM“ durch den Betrag von „0,49 DM“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) § 1 am 1. Januar 1969,
- b) § 2 am 1. Januar 1971.

Kiel, den 30. Oktober 1968

Unterschriften

Landwirtschaftliche Sachverständige

Kiel, den 26. November 1968

In Abänderung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes vom 24. Mai 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 80) wird bekanntgegeben, daß an Stelle des verstorbenen Gutsverwalters i. R. H. Pries Herr Landwirt K.-Chr. Lammer, 233 Eckernförde-Vorby, Vogelsang 37, als landwirtschaftlicher Sachverständiger zur Verfügung steht.

Ferner wird bekanntgegeben, daß Herr Oberst a. D. Kurt Herrmann in Uetersen sich aus gesundheitlichen Gründen entschließen mußte, seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Sachverständiger mit dem 31. Dezember 1968 einzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

Uz.: 8093 — 68 — VII/5

Gebetswoche der Evangelischen Allianz vom 5.—12. Januar 1969

Kiel, den 22. November 1968

Der Bundesvorsteher der Deutschen Evangelischen Allianz bittet uns um Hinweis auf die Allianzgebetswoche im Januar 1969. Wir weisen nachstehend auf die Woche vom 5.—12. Januar 1969 hin. Das Gesamtthema der Woche lautet:

„Das Evangelium — die Kraft Gottes.“

Die einzelnen Abende haben folgende Themen:

1. „Das Evangelium — die Kraft Gottes.“
2. „Das Evangelium — offenbarende Kraft.“
3. „Das Evangelium — sündenvergebende Kraft.“
4. „Das Evangelium — freimachende Kraft.“
5. „Das Evangelium — Kraft zur Erneuerung.“
6. „Das Evangelium — Kraft im Kampf gegen das Böse.“
7. „Das Evangelium — Kraft der Versöhnung.“
8. „Das Evangelium — triumphierende Kraft.“

Die ausführliche „Sandreicherung zur Gebetswoche“ kann vom Schriftenmissionsverlag, 439 Gladbeck, Goethestraße 79/81, bezogen werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. S c h m i d t

Uz.: 1739 — 68 — IV

Konfessionskundliches Seminar vom 2. bis
5. Januar 1969

Kiel, den 7. November 1968

Auf Veranlassung des Landesverbandes Schleswig-Holstein des Evangelischen Bundes geben wir nachstehend den Tagungsplan des Konfessionskundlichen Seminars vom 2. bis 5. Januar 1969 im Freizeitheim in Hoisbüttel bekannt, welches unter dem Thema „Reformation, Revolution, Reform der Kirche“ steht:

2. Januar 1969

Vormittags Anreise

12.30 Uhr Mittagessen

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr Begrüßung

15.45 Uhr Beginn der Arbeit

Referat: Oberkirchenrat Dr. Hermann Ringeling
„Die politische Dimension der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Theologie der Revolution“

danach Aussprache

18.30 Uhr Abendbrot

19.15 Uhr Andacht (Schleswig-Holstein)

3. Januar 1969

8.15 Uhr Andacht (Hannover)

8.30 Uhr Frühstück

9.15 Uhr Referat: „Revolutionäre Energien in der Geschichte des christlichen Denkens“ Prof. D. Martin Schmidt DD, Universität Heidelberg

12.30 Uhr Mittagessen

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr Referat: „Säkulare Perspektiven zu dem Thema“
— angefragt bei Prof. Klaus Mehnert,
Aachen —

danach Aussprache

18.30 Uhr Abendbrot

19.15 Uhr Andacht (Schleswig-Holstein)

4. Januar 1969

8.15 Uhr Andacht (Hannover)

8.30 Uhr Frühstück

9.00 bis 10.00 Uhr:

Referat: „Die revolutionäre Situation in Lateinamerika als Herausforderung an die Christen“
Pastor Dr. Linnenbrink, Hamburg

10.00 bis 10.30 Uhr Gespräch

danach Diskussion zu dem bisher behandelten Sachverhalt

12.30 Uhr Mittagessen

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr „Systematische theologische Beleuchtung des Themas in Verbindung mit dem Blick auf die Ergebnisse der Weltkonferenz zu Uppsala“
Dr. Frieling, Bensheim

danach Aussprache

18.30 Uhr Abendbrot

19.15 Uhr Andacht (Schleswig-Holstein)

5. Januar 1969

8.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst (Hamburg)

8.45 Uhr Frühstück

9.15 Uhr bis 11.15 Uhr

Gespräch über Weisungen für die Konfessionskundliche und seelsorgerliche Arbeit in den Gemeinden aus dem Raum des Bundes heraus und angesichts des verarbeiteten Materials

11.30 Uhr Mittagessen, danach Abreise.

Es wird gebeten, daß alle Teilnehmer des Konfessionskundlichen Seminars bis zu dem Ende des Seminars anwesend sind.

Die Abende dienen dem persönlichen Kontakt und können von den einzelnen Landesverbänden mit Anregungen ausgefüllt werden.

Auf das Seminar wird empfehlend hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

U3.: 52503 — 68 — XI

Landeskirchliche Tagung der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

Kiel, den 6. November 1968

Das Landeskirchenamt führt vom 5. bis 7. Januar 1969 im Jugend- und Freizeitheim Hamburg-Rissen, Iserberg 1, die jährliche Küstzeit für Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer durch.

Tagungsfolge

Sonntag, den 5. Januar 1969

Anreise bis 17.30 Uhr

18.00 Uhr Begrüßung und Abendessen

19.30 Uhr „Funktion der Theologie im Beruf der Gemeindehelfer(innen)“
Frau Pastorin Neumann, Marburg/Lahn

21.30 Uhr Abendandacht

Montag, den 6. Januar 1969

8.30 Uhr Frühstück

9.00 Uhr Morgenandacht

9.30 bis 10.30 Uhr Bibelarbeit „Gericht am Hause Gottes — die prophetische Gerichtsrede in Forschung und Unterricht (eine Demonstration an Jeremia 7)“
Pastor Dr. S. K. Berg, Oldenburg/Golst.

10.45 bis 11.45 Uhr Bibelarbeit in Arbeitsgruppen:

11.50 Uhr 1. Jeremia 2, 26—28

2. Jeremia 5, 10—14

3. Jeremia 13, 25—27

12.00 Uhr Mittagessen

15.00 Uhr Kaffee

15.30 Uhr „Ausbildung und Fortbildung der Gemeindehelfer(innen)“

Direktor Pastor Gofmann / Pastor Dr. Brandt

18.00 Uhr Abendessen

20.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
Oberlandeskirchenrat Dr. Jensen
Anschließend Wahl des neuen Gemeindeglieder-
(innen)-Ausschusses

Dienstag, den 7. Januar 1969

8.30 Uhr Frühstück

9.00 Uhr Morgenandacht

9.30 Uhr „Vom Vorurteil zum Urteil — Wege im Umgang
mit dem Nächsten“
Dozent Dr. Gloy, Loccum

12.00 Uhr Mittagessen

Abreise nach dem Mittagessen.

Zu persönlicher Aussprache und Beratung ist noch
bis 16.00 Uhr Gelegenheit.

Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sowie Reise-
kosten (in Höhe 2. Klasse der Bundesbahn) werden von der
Landeskirche übernommen. Anmeldungen werden bis zum
30. Dezember 1968 an Fräulein Gretel Dellbrügge, 208 Pinne-
berg, Gr. Keitweg 6, erbeten. Teilnahme aller Gemeindeglieder-
innen und Gemeindeglieder an der ganzen Tagung ist erwünscht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Jensen

Uz.: 49 360 — 68 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg,
Propstei Oldenburg, wird voraussichtlich frei und hiermit zur
Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl
des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstan-
des. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschrif-
ten sind an den Propsteivorstand in 243 Neustadt/Solst. ein-
zusenden. Die Kirchengemeinde umfaßt bei 3 Pfarrstellen 12 000
Gemeindeglieder. Alle Schulen am Ort. Neues Pastorat (Öl-
heizung) mit Gemeindezentrum vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Oldenburg (1. Pfst.) — 68 — VI/4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Laboe, Propstei Plön,
wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt
durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Prop-
steivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeug-
nisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz
(Solst.), Kirchenstraße 37, einzusenden. Nähere Auskunft er-
teilt der Propsteivorstand.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Laboe — 68 — VI/4 b

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glinde, Propstei
Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung
erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit
Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivor-
stand in 2 Hamburg 67, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewer-
bungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst
weiterreicht. 3500 Gemeindeglieder; Gemeindezentrum und
Bau eines Pastorates in Planung. Entfernung vom Orts-
zentrum Hamburg 15 km; weiterführende Schulen gut zu er-
reichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe
dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Uz.: 20 Glinde (1. Pfst.) — 68 — VI/4 b

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jenfeld-Ost, Friedens-
Kirche (im östlichen Randgebiet Hamburgs) sucht ab sofort eine
Gemeindegliederin, insbesondere für die Kinder- und weibliche
Jugendarbeit. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Eine abgeschlossene Wohnung mit 1½ Zimmern, elektrische
Küche, Duschbad und Zentralheizung steht zur Verfügung.

Anfragen und Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen
sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pa-
stor Jürgen Wehrmann, 2 Hamburg 70, Barsbütteler Str. 7.

Uz.: 30 Jenfeld-Ost — 68 — XII/7

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) an der
Petrus-Kirche in Kiel wird zur sofortigen Neu-
besetzung ausgeschrieben.

Gesucht werden Kirchenmusiker, die die Anstellungsfähigkeit
B oder A besitzen. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungs-
gruppe VI b KAT. Eine Wohnung ist vorhanden. Nebenein-
kommen durch Militäramtshandlungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum
1. Februar 1969 erbeten an den Vorsitzenden des Gemeinsamen
Ausschusses der Petrus-Gemeinden Kiel-Wik, Adalbertstr. 10

Uz.: 30 Kiel-Petrus — 68 — X/XI/7

Wir suchen zum 1. Januar 1969 (evtl. später) einen Leiter
der Verwaltung. Besoldung nach KAT Vb — IV b; Über-
nahme in das Beamtenverhältnis ist möglich, wenn beamten-
rechtliche Voraussetzungen gegeben sind. Bei Wohnungsbeschaf-
fung würden wir behilflich sein.

Bewerbungen an

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Reinbek
2057 Reinbek, Kirchenallee 1, Telefon: Hamburg 7 22 62 14.

Uz.: 3060 Reinbek — 68 — XII/7 a

Einkkehrhaus Markttheidenfeld am Main

Das Lehmgrubener Diakonissen-Mutterhaus Breslau bietet für freizeiten, Tagungen und Einkehrtage sein Einkkehrhaus in Markttheidenfeld am Main an. Das Haus enthält 40 Betten in Einzel- und Doppelzimmern.

Markttheidenfeld liegt in einer landschaftlich schönen Gegend direkt am Main und am Fuße des Speffart mit schönen Wanderwegen und einem kleinen Park.

Das Haus veranstaltet selbst Einkehrtage, nimmt aber auch Gruppen auf, die dort ihre eigenen Tagungen und freizeiten

durchführen wollen. Auch erholungsbedürftige Einzelgäste werden aufgenommen.

Der Tagesatz beträgt 15,— DM bei drei Mahlzeiten. Tagungsräume und eine Kapelle, in der täglich Andachten und sonntags Gottesdienste stattfinden, können benutzt werden.

Es wird gebeten, Anfragen an das Einkkehrhaus, 8772 Markttheidenfeld, 3. Bd. Herrn Pfarrer Jemler, zu richten.

Nr.: 9900 — 68 — X/XI

Personalien

Ordiniert:

Am 3. November 1968 der Kandidat des Predigtamtes Karl-Günther Peters für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Eingeseget:

Am 3. November 1968 die Kandidatin des Predigtamtes Margot Lucht-Steinberg für den Dienst einer Kirchenrätin (Dienstverhältnis auf Probe).

Ernannt:

Am 3. November 1968 der Pastor Hans-Eberhard Schulz, 3. J. in Büchen, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau (2. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg;

am 23. November 1968 der Pastor Hauke Seuck, 3. J. in Kaisdorf, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Kaisdorf, Propstei Plön.

Berufen:

Am 3. November 1968 der Pastor Volkmar Weide, 3. J. in Süderhastedt, mit Wirkung vom 1. November 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;

am 18. November 1968 der Pastor Ludwig Kiege, bisher in Kronprinzenkoog, mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 zum Pastor der Kirchengemeinde Kendsburg-St. Marien (4. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Osterrönfeld, Propstei Kendsburg.

Eingeführt:

Am 20. Oktober 1968 der Pfarrvikar Gerhard Albrecht, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Margarethen, Propstei Münsterdorf;

am 31. Oktober 1968 der Pastor Dr. Klaus Onnasch als Pastor in die landeskirchliche Pfarrstelle für Schülerarbeit der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins;

am 31. Oktober 1968 der Pastor Rudolf Weisbach als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Herbrook, Propstei Blankenese;

am 3. November 1968 der Pastor Paul Gerhard Johansen als Pastor der Kirchengemeinde Aventoft, Propstei Südtondern;

am 3. November 1968 der Pastor Hans-Eberhard Schulz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau, Landesuperintendentur Lauenburg;

am 3. November 1968 der Pastor Volkmar Weide als Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;

am 10. November 1968 der Pastor Jes Christophersen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen, Propstei Ranzau;

am 10. November 1968 der Pastor Hans Hermann Lodemann als Pastor der Kirchengemeinde Friedrichstadt, Propstei Schleswig;

am 10. November 1968 der Pastor Manfred Pech als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Glücksburg, Propstei Nordangeln;

am 10. November 1968 der Pastor Georg Ullrich als Pastor der Kirchengemeinde Krusenborn, Propstei Eckernförde.

Beauftragt:

Am 7. November 1968 der Pfarrvikar Selmut Kehrting, 3. J. in Landkirchen/Sehm., mit Wirkung vom 1. November 1968 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Landkirchen/Sehm., Propstei Oldenburg;

am 16. November 1968 der Pfarrvikar Bruno Spiewinkel, 3. J. in Sattstedt, mit Wirkung vom 1. November 1968 mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sattstedt, Propstei Suisum-Bredstedt.